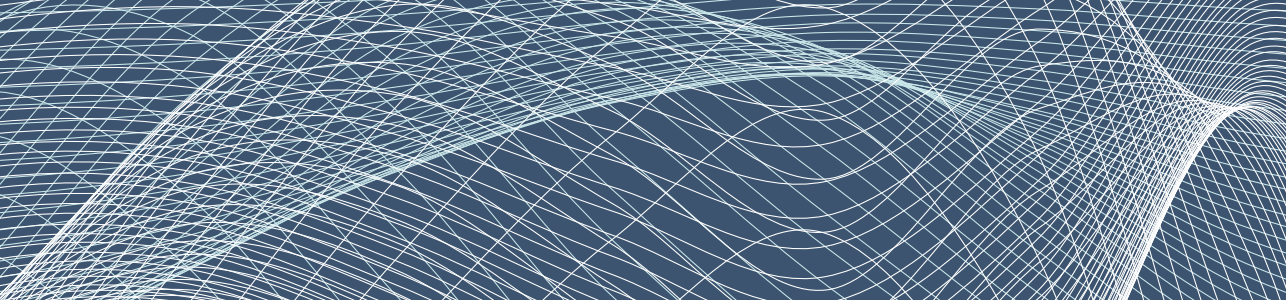




Geschäftsbedingungen 2022

SCHWEIZERISCHE NATIONALBANK
BANQUE NATIONALE SUISSE
BANCA NAZIONALE SVIZZERA
BANCA NAZIUNALA SVIZRA
SWISS NATIONAL BANK



Inhalt

1. Allgemeine Bestimmungen	3
1.1 Zweck und Geltungsbereich	3
1.2 Ausschluss eines Kontrahierungszwanges	3
1.3 Kollision mit anderen Geschäftsbedingungen	3
1.4 Formvorschriften für die Vertragspartner der SNB	4
1.5 Aufzeichnung von Telefongesprächen	4
1.6 Zeichnungsberechtigung namens der SNB	4
1.7 Zeichnungsberechtigung namens der Vertragspartner	4
1.8 Mitteilungen der SNB	5
1.9 Haftung der SNB	5
1.10 Pfand- und Verrechnungsrecht	6
1.11 Kostenregelung	6
1.12 Erfüllungsort	6
1.13 Kündigung	7
1.14 Geschäftszeiten	7
1.15 Anwendbares Recht und Gerichtsstand	7
1.16 Änderungen der Geschäftsbedingungen	7
1.17 Allgemeiner Datenschutzhinweis	7
1.18 Bekanntgabe von Daten im Zusammenhang mit bestimmten Bankdienstleistungen	8
2. Zahlungsverkehr	10
2.1 Zugang zum Girosystem	10
2.2 Konditionen für Girokonten	10
2.3 Bargeldverkehr	11
3. Repo-Geschäfte	13
3.1 Allgemeines	13
3.2 Offenmarktoperationen	13
3.3 Stehende Fazilitäten	13
4. Devisen- und Goldgeschäfte	15
4.1 Devisengeschäfte	15
4.2 Goldgeschäfte	15

5. Depotgeschäft	16
5.1 An- und Verkauf von Depotwerten	16
5.2 Verwahrung und Verwaltung von Depotwerten	16
Anhänge	19
I Verzeichnis der Sitze und der Agenturen der Schweizerischen Nationalbank	19
II Im Zusammenhang mit den Geschäftsbedingungen anwendbare Merkblätter	20

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 ZWECK UND GELTUNGSBEREICH

Diese Geschäftsbedingungen gelten für Rechtsgeschäfte, welche die Schweizerische Nationalbank (SNB) gestützt auf die Art. 9 ff. des Nationalbankgesetzes (NBG) abschliesst.

Die SNB kann für bestimmte Geschäftsarten besondere Bedingungen aufstellen. Derartige besondere Bedingungen gehen diesen Geschäftsbedingungen vor, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Diese Geschäftsbedingungen gelten auch nach Beendigung der gesamten Geschäftsverbindung oder bestimmter Geschäftsbeziehungen bis zu deren vollständigen Abwicklung weiter.

1.2 AUSSCHLUSS EINES KONTRAHIERUNGSZWANGES

Das Nationalbankgesetz und diese Geschäftsbedingungen begründen keinen Anspruch auf den Abschluss bestimmter Rechtsgeschäfte mit der SNB. Art, Umfang und Zeitpunkt der Geschäfte richten sich nach den geld- und währungspolitischen Bedürfnissen der SNB. Die SNB behält sich ausdrücklich vor, bestimmte Geschäfte nur in beschränktem Umfang, nur mit einem beschränkten Kreis von Vertragspartnern oder gar nicht zu betreiben.

1.3 KOLLISION MIT ANDEREN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Aufgrund ihres gesetzlichen Auftrags und im Interesse der Gleichbehandlung ihrer Vertragspartner besteht die SNB auf der Anwendung ihrer Geschäftsbedingungen. Notenbankgeschäfte werden nur unter der Voraussetzung abgeschlossen, dass die vorliegenden Geschäftsbedingungen allfälligen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners vorgehen.

1.4 FORMVORSCHRIFTEN FÜR DIE VERTRAGSPARTNER DER SNB

Die SNB kann Formulare abgeben oder andere Formen für den Geschäftsabschluss verlangen. In diesen Fällen kommen Verträge mit der SNB nur gültig zustande, wenn die Formvorschriften eingehalten werden.

Beim Versand von Aufträgen oder Bestätigungen über elektronische Medien (wie z.B. Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication, SWIFT) kann die SNB verlangen, dass ein gegenseitiges Identifikationsmittel angewendet wird.

Die SNB kann verlangen, dass Wertpapiere mit rechtsgültig unterschriebenem Verzeichnis (Bordereau) eingereicht werden.

1.5 AUFZEICHNUNG VON TELEFONGESPRÄCHEN

Erfolgt der Abschluss von Geschäften oder die Übermittlung von Anordnungen im üblichen Geschäftsverkehr per Telefon, so ist die SNB berechtigt, die Telefongespräche auf einen Tonträger aufzuzeichnen.

Diese Aufzeichnungen können in gerichtlichen oder Schiedsverfahren als Beweismittel verwendet werden.

1.6 ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG NAMENS DER SNB

Schriftstücke, welche die SNB rechtlich verpflichten, tragen die Firma «Schweizerische Nationalbank» (oder «Banque nationale suisse» oder «Banca nazionale svizzera» oder «Banca naziunala svizra» oder «Swiss National Bank») sowie grundsätzlich die Unterschrift von zwei zeichnungsberechtigten Personen.

Die Berechtigung zur rechtsverbindlichen Zeichnung namens der SNB ergibt sich aus dem Reglement über das Unterschriftenrecht für die Schweizerische Nationalbank sowie dem Verzeichnis der zeichnungsberechtigten Personen (Unterschriftenverzeichnis). Massgebend ist die jeweils neuste Fassung.

1.7 ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG NAMENS DER VERTRAGSPARTNER

Hat ein Vertragspartner der SNB Zeichnungsberechtigungen mitgeteilt, so gelten diese der SNB gegenüber bis zum Eingang einer schriftlichen Änderungsanzeige, auch wenn Änderungen der Zeichnungsberechti-

gung im Handelsregister eingetragen oder veröffentlicht sind. Die SNB ist jedoch berechtigt, die aus dem Handelsregister oder aus Veröffentlichungen sich ergebenden Änderungen zu beachten.

1.8 MITTEILUNGEN DER SNB

Mitteilungen der SNB gelten als erfolgt, wenn sie an die letzte vom Vertragspartner bekannt gegebene Adresse, verschlüsselt an dessen SWIFT-Adresse oder gemäss seinen letzterteilten Weisungen in schriftlicher Form versandt worden sind. Als Zeitpunkt des Versands gilt das Datum der im Besitze der SNB befindlichen Belege (Kopien, gespeicherte elektronische Daten, Versandlisten).

1.9 HAFTUNG DER SNB

Die SNB vergleicht jeweils die Unterschriften mit den bei ihr hinterlegten Unterschriftenmustern. Sofern die Benützung elektronischer Übermittlungsmedien vereinbart wurde, erfolgt die Legitimation mittels der hierzu separat vereinbarten elektronischen Hilfsmittel. Die SNB trifft angemessene Massnahmen, um Betrugshandlungen zu erkennen und zu verhindern. Zu einer weitergehenden Legitimationsprüfung ist die SNB nicht verpflichtet, aber berechtigt. Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln, Fälschungen oder Betrugshandlungen entstehenden Schaden trägt der Vertragspartner, sofern die SNB die ihr nach den Umständen zumutbare Sorgfalt walten liess.

Für den im Zusammenhang mit der Einhaltung von Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung oder der Betrugsbekämpfung entstandenen Schaden, der aufgrund nicht ausgeführter Gutschriften oder verspäteter Ausführung oder Rückweisung von Zahlungsaufträgen entsteht, übernimmt die SNB keine Haftung. Die SNB haftet auch nicht für den Schaden, der einem Kontoinhaber entsteht, wenn die SNB wegen eines begründeten Verdachts auf Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung der zuständigen Behörde Meldung erstattet und die mit dieser Meldung zusammenhängenden Vermögenswerte des Kontoinhabers oder eines Dritten sperrt.

Die SNB behält sich vor, Aufträge vorübergehend nicht auszuführen, wenn ein begründeter Verdacht auf Betrugshandlungen vorliegt. Die SNB ist in diesem Fall berechtigt, die entsprechenden Verdachtsmomente genauer abzuklären, bevor eine Zahlung ausgeführt wird. Unter den gleichen Bedingungen kann die SNB Aufträge nicht ausführen. Den aus solchen nicht oder verspätet ausgeführten Aufträgen allfällig entstehenden Schaden trägt der Kontoinhaber, sofern die SNB die ihr nach den Umständen zumutbare Sorgfalt walten liess.

Für die Abwicklung des in- und ausländischen Zahlungsverkehrs behält sich die SNB bei eingehenden Zahlungen vor, eine Zahlung ohne vollständige Auftraggeberdaten an die Bank des Auftraggebers zu retournieren. Die SNB übernimmt keine Haftung für den Schaden, der aufgrund der nicht ausgeführten Gutschrift entsteht.

Den aus der Benützung von physischen oder elektronischen Übermittlungsmedien, namentlich aus Verlust, Verspätung, Missverständnissen, Verstümmelung oder Doppelausfertigung entstehenden Schaden trägt der Vertragspartner, sofern die SNB die ihr nach den Umständen zumutbare Sorgfalt walten liess.

Zudem haftet die SNB nicht für Schäden aus nicht oder verzögert ausgeführten Anweisungen und Gutschriften, die aufgrund von kurz oder länger andauernden (technischen) Störungen (verursacht durch Überlastungen, Unterbrüche oder teilweise oder vollständige Ausfälle jeglicher Art von IT-Systemen, Fern-Kommunikationsmitteln und -systemen, usw.) nicht ausgeführt oder verbucht werden können.

1.10 PFAND- UND VERRECHNUNGSRECHT

Die SNB hat an allen Vermögenswerten, die sie für Rechnung eines Vertragspartners bei sich selbst oder anderswo aufbewahrt, ein Pfandrecht, und bezüglich aller Forderungen ein Verrechnungsrecht für alle ihre aus der Geschäftsbeziehung bestehenden Ansprüche, ohne Rücksicht auf die Fälligkeit oder Währung.

Die SNB ist nach ihrer Wahl zur zwangsrechtlichen oder freihändigen Verwertung der Pfänder berechtigt, sobald der Vertragspartner mit seiner Leistung in Verzug ist.

1.11 KOSTENREGELUNG

Die SNB kann für ihre Leistungen Spesen, Gebühren und Kommissionen berechnen.

1.12 ERFÜLLUNGORT

Erfüllungsort für die vertraglichen Verpflichtungen ist der Ort der konto- oder depotführenden Nationalbank-Geschäftsstelle.

1.13 KÜNDIGUNG

Die SNB und der Vertragspartner können die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

1.14 GESCHÄFTSZEITEN

Geschäfte mit der SNB können nur während den von der jeweiligen Bankstelle festgelegten Schalteröffnungszeiten getätigt werden. Besonders festgelegte Geschäftszeiten für einzelne Geschäftsarten gehen vor.

Im gesamten Geschäftsverkehr mit der SNB gelten Samstage, Sonntage sowie die auf Bundesebene und in den Kantonen Bern und Zürich gesetzlich anerkannten Feiertage nicht als Bankwerktag.

1.15 ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Rechtsgeschäfte, für welche diese Geschäftsbedingungen gelten, unterstehen schweizerischem Recht.

Für die Erledigung aller Rechtsstreitigkeiten aus diesen Rechtsgeschäften sind die ordentlichen Gerichte in Zürich I zuständig. Die SNB ist jedoch berechtigt, einen Vertragspartner vor den Gerichten seines Sitzes oder Wohnsitzes oder bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

1.16 ÄNDERUNGEN DER GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Die SNB behält sich das Recht vor, diese Geschäftsbedingungen sowie die besonderen Bedingungen für bestimmte Geschäftsarten jederzeit zu ändern.

Änderungen werden dem Vertragspartner per Post oder auf elektronischem Weg (bspw. via SWIFT) mitgeteilt. Die Änderungen gelten als akzeptiert und werden damit zum Vertragsbestandteil, soweit nicht innerhalb von 30 Tagen seit dem Datum des Versands bzw. der elektronischen Mitteilung der Änderung schriftlicher Widerspruch des Vertragspartners bei der SNB eingeht.

1.17 ALLGEMEINER DATENSCHUTZHINWEIS

Der Vertragspartner ermächtigt die SNB, seine Personendaten, soweit dies für die Vertragserfüllung erforderlich ist, zu bearbeiten. Dies umfasst namentlich auch die damit in Zusammenhang stehende Bear-

beitung zur Erfüllung gesetzlicher Vorgaben oder zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten im Bereich der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung oder der Betrugsbekämpfung. Die SNB ist Inhaberin dieser Daten.

Für die Erbringung der mit dem Vertragspartner vereinbarten Dienstleistungen bearbeitet die SNB Daten über den Vertragspartner selbst (z.B. Name, Adresse) sowie Vertragsdaten (z.B. Geschäftseröffnungsdaten, Vertragsbeginn, Vertragsdauer, Transaktionsdaten). Die SNB ist Inhaberin dieser Daten.

Die SNB sorgt durch geeignete Massnahmen für die Gewährleistung des Datenschutzes. Eine Weitergabe von besonders schützenswerten Daten oder Persönlichkeitsprofilen an Dritte erfolgt nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Vertragspartners oder aufgrund von gesetzlichen Verpflichtungen. Zu beachten sind insbesondere die Ermächtigungen zur Offenlegung von Daten gemäss den Ziff. 1.18.

1.18 BEKANNTGABE VON DATEN IM ZUSAMMENHANG MIT BESTIMMTEN BANKDIENSTLEISTUNGEN

Bei der Abwicklung von Transaktionen und Dienstleistungen (z.B. Zahlungsverkehr, Kauf, Ein- und Auslieferung, Verwahrung und Verkauf von Wertschriften bzw. Wertrechten oder anderer Depotwerte, Devisengeschäfte etc.), insbesondere wenn diese einen Auslandsbezug aufweisen, ist die SNB gegenüber Drittparteien im In- und Ausland, welche in diese Transaktion oder Dienstleistung involviert sind (z.B. Börsen, Broker, Banken, Transaktionsregister, Datenbank der SIX, Abwicklungs- und Verwahrungsstellen, Emittenten, Systembetreiber, SWIFT, Behörden oder deren Vertreter sowie andere involvierte Drittparteien), zur Offenlegung sowohl berechtigt als auch beauftragt und verpflichtet. Der Vertragspartner erlaubt der SNB ausdrücklich, Auftraggeber- und Empfängerdaten (insbesondere Name, Adresse und Kontonummer/IBAN) den beteiligten Drittparteien sowie den Begünstigten im In- und Ausland bekanntzugeben. Der Vertragspartner stellt der SNB die notwendigen Informationen zur Verfügung, damit diese ihren Auskunfts- und Meldepflichten nachkommen kann.

Auch bei Transaktionen innerhalb der Schweiz ist nicht ausgeschlossen, dass diese über grenzüberschreitende Kanäle abgewickelt werden und die beteiligten Drittparteien ihrerseits die Daten zur Weiterverarbeitung oder zur Datensicherung an beauftragte Dritte in weitere Länder übermitteln können. Daten, die dadurch ins Ausland gelangen, sind nicht mehr vom schweizerischen Recht geschützt, sondern unterliegen den Bestimmungen der jeweiligen ausländischen Rechtsordnung. Gesetze und Regulierungen, namentlich im Rahmen der Terrorismusfinanzierungs- und Geldwäschereibekämpfung oder Sicherstellung der

Steuerkonformität, können die Bekanntgabe dieser Daten an Behörden erfordern.

Der Vertragspartner ist sich bewusst und akzeptiert, dass ausländische Empfänger der Daten nicht an das Schweizer Recht (namentlich Geheimnis- und Datenschutzrecht) gebunden sind und dass die SNB keine Kontrolle über deren Datenverwendung hat.

2. Zahlungsverkehr

2.1 ZUGANG ZUM GIROSYSTEM

2.1.1

Die Teilnahmebedingungen am Girosystem, insbesondere die Zugangskriterien und die administrativen Voraussetzungen für eine Teilnahme, werden von der SNB ausserhalb dieser Geschäftsbedingungen festgelegt.

2.2 KONTITIONEN FÜR GIROKONTEN

2.2.1

Die SNB kann Girokontoguthaben positiv verzinsen oder Girokontoguthaben, welche einen bestimmten, von der SNB festzulegenden Freibetrag überschreiten, mit einem negativen Zins belasten. Sofern die SNB eine solche Verzinsung einführt, werden die Höhe des Zinssatzes, die Freibeträge und andere Modalitäten in einem Merkblatt geregelt. Der Zinssatz und die Freibeträge können jederzeit geändert werden.

Kontoüberziehungen sind nicht zulässig. Ein Zahlungsauftrag bzw. eine Belastung wird nur ausgeführt, sofern im Zeitpunkt der Ausführung auf diesem Konto ausreichend Guthaben vorhanden sind.

2.2.2

Die SNB stellt den Kontoinhabern periodisch, mindestens jedoch einmal im Jahr, Auszüge zu.

Beanstandungen von Kontoauszügen haben innerhalb von 10 Bankwerktagen schriftlich zu erfolgen. Nach unbenütztem Ablauf dieser Frist gelten die Auszüge als genehmigt.

Beanstandungen wegen mangelhafter Ausführung oder Nichtausführung von Aufträgen sind sofort nach Empfang der entsprechenden Anzeige anzubringen. Bleibt eine zu erwartende Anzeige aus, so hat der Vertragspartner dies zu beanstanden, sobald die Anzeige ihm im üblichen Geschäftsverkehr und gewöhnlichen Postlauf hätte zugehen müssen. Bei verspäteter Beanstandung trägt der Vertragspartner den hieraus entstehenden Schaden.

2.2.3

Dienen Giroguthaben als Zahlungsmittel im Swiss Interbank Clearing (SIC-System) oder in anderen Zahlungsverkehrssystemen, so ist die SNB ermächtigt, auf den Girokonten der teilnehmenden Institute Belastungen und Gutschriften aufgrund von Weisungen auszuführen, die von Personen übermittelt wurden, welche für diese Zahlungsverkehrssysteme Dienstleistungen erbringen.

2.2.4

Die Abtretung oder Verpfändung von Giroguthaben bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung durch die SNB.

2.3 BARGELDVERKEHR

2.3.1

Die SNB nimmt an ihren Schaltern zurückgerufene, aber noch umtauschbare, abgenutzte, beschädigte oder verschmutzte Noten und Münzen entgegen. Sie tauscht Noten und Münzen gegen Bargeld mit anderen Nennwerten um (Art. 4, 5, 7 und 8 WZG; Art. 6 MünzV).

2.3.2

Für die Bargeldversorgung (Bargeldeinzahlungen und Bargeldbezüge) von Banken i.S. des Bankengesetzes, der Schweizerischen Post und den Schweizerischen Bundesbahnen verkehrt die SNB grundsätzlich mit deren Hauptsitzen bzw. Regionalsitzen (Filialen, die in einem von der SNB bestimmten Gebiet für den Bargeldverkehr mit der SNB zuständig sind).

2.3.3

Die Teilnahmebedingungen am Girossystem für Bargeldverarbeiter ohne Bankstatus, die für Dritte Bargeld gewerbsmässig verarbeiten und/oder diese mit Bargeld versorgen und bei der SNB regelmässig Bargeld in eigenem Namen einzahlen und beziehen, werden von der SNB festgelegt (vgl. Ziffer 2.1.1).

Die SNB behält sich vor, Bestimmungen über Ort und Umfang der Einzahlungen und Bezüge sowie Einlieferungs- und Bezugsbestimmungen zu erlassen.

Bargeldverarbeiter mit einem Girokonto bei der SNB können ein Bargelddepot beantragen. Die Bedingungen für die Errichtung und den Betrieb sind in einer separaten Vereinbarung geregelt. Eröffnungsgesuche sind an die SNB zu richten.

2.3.4

Die Inhaber eines Girokontos können Bargeldeinzahlungen und Bargeldbezüge durch Dritte auf eigene Gefahr und Kosten durchführen

lassen, sofern die Dritten als Boten der Kontoinhaber in deren Namen und auf deren Rechnung handeln.

Die Boten müssen bei der SNB schriftlich akkreditiert sein und haben die Geschäftsbedingungen und Weisungen der SNB in gleicher Weise zu befolgen wie der Kontoinhaber.

2.3.5

Die Identitäten der zur Quittierung berechtigten Boten sind der SNB im Voraus bekannt zu geben. Die SNB hat das Recht, nicht aber die Pflicht, die Ermächtigung des Boten anhand der Identifikationsliste zu prüfen.

2.3.6

Bargeldbezüge von Kontoinhabern erfolgen gegen rechtsgültig unterzeichnete Quittung. Die entsprechenden Unterschriftenverzeichnisse sind in geeigneter Form bei der SNB zu hinterlegen.

Es wird kein unsortiertes gegen sortiertes Bargeld ausgetauscht. Bargeld ist unsortiert, wenn zirkulationsfähige und nicht zirkulationsfähige Noten und Münzen unausgeschieden bleiben.

3. Repo-Geschäfte

3.1 ALLGEMEINES

3.1.1

Die SNB tätigt gestützt auf Art. 9 Abs. 2 NBG Repo-Geschäfte. Die einzelnen Geschäfte sind in den Richtlinien der SNB zum geldpolitischen Instrumentarium umschrieben. Die besonderen Bedingungen und Verfahren für den Abschluss dieser Geschäfte ergeben sich aus Merkblättern der SNB. Diese Merkblätter sind, jeweils in ihrer aktuellsten Fassung, ein integrierender Bestandteil der vorliegenden Geschäftsbedingungen und können von der SNB jederzeit angepasst werden.

3.1.2

Der Kreis der Vertragspartner der SNB bestimmt sich nach den Merkblättern der SNB zu den Offenmarktoperationen, zur Innertagsfazilität, zur Engpassfinanzierungsfazilität und zum Deckungsdepot «SNB». Weder diese Geschäftsbedingungen noch die Merkblätter verpflichten die SNB, mit einem bestimmten Vertragspartner Repo-Geschäfte abzuschliessen.

3.1.3

Die SNB akzeptiert zur Besicherung ihrer geldpolitischen Geschäfte nur Effekten, welche die Anforderungen gemäss Merkblatt der SNB zu den SNB-repofähigen Effekten erfüllen.

3.2 OFFENMARKTOPERATIONEN

Die SNB tätigt Repo-Geschäfte im Rahmen von Offenmarktoperationen. Für diese Geschäfte gelten die besonderen Bedingungen und Verfahren gemäss Merkblatt der SNB zu den Offenmarktoperationen.

3.3 STEHENDE FAZILITÄTEN

3.3.1

Die SNB tätigt Repo-Geschäfte im Rahmen der stehenden Fazilitäten.

3.3.2

Die SNB bietet ihren Vertragspartnern dabei Liquidität über die Innertagsfazilität an. Für die Innertagsfazilität sind die besonderen Bedingungen und Verfahren gemäss Merkblatt der SNB zur Innertagsfazilität massgebend.

3.3.3

Die SNB bietet ihren Vertragspartnern ausserdem eine Engpassfinanzierungsfazilität zum Sondersatz an. Für Repo-Geschäfte zum Sondersatz gelten die besonderen Bedingungen gemäss den Merkblättern der SNB zur Engpassfinanzierungsfazilität sowie zum Deckungsdepot «SNB».

4. Devisen- und Goldgeschäfte

4.1 DEISENGESCHÄFTE

4.1.1

Die SNB kauft und verkauft Forderungen auf fremde Währungen sowie auf internationale Zahlungsmittel per Kassa oder auf Termin für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter.

Sie kauft und verkauft ferner solche Forderungen mit der gleichzeitigen Vereinbarung, diese auf einen bestimmten Termin zurückzuverkaufen bzw. zurückzukaufen (Swapgeschäfte).

4.1.2

Die Vertragspartner bestätigen sich gegenseitig den Abschluss von Devisengeschäften. Die Bestätigung erfolgt in der Regel am gleichen Tag durch eine SWIFT-Meldung.

4.1.3

Die SNB kann bei Devisengeschäften verlangen, dass der Vertragspartner ausreichende Sicherheiten leistet, oder die von ihr verkaufte Forderung dem Vertragspartner erst nach Eingang des Gegenwertes gutschreiben.

4.2 GOLDGESCHÄFTE

4.2.1

Die SNB kauft und verkauft Gold am Kassamarkt nach Massgabe der Usanz.

4.2.2

Für alle anderen Goldgeschäfte, welche die SNB abschliesst, gelten zusätzlich besondere vertragliche Bedingungen.

5. Depotgeschäft

5.1 AN- UND VERKAUF VON DEPOTWERTEN

5.1.1

Die SNB kauft und verkauft Bucheffekten, Wertpapiere und Wertrechte (nachfolgend «Depotwerte») auf Rechnung von Dritten und nimmt Zeichnungen für Emissionen entgegen.

5.1.2

Der Kauf und Verkauf von Depotwerten wird nach Massgabe der Usanz am Abschlussort vollzogen.

5.1.3

Aufträge für Dritte werden nur ausgeführt, wenn ausreichende Sicherheiten vorhanden sind.

5.2 VERWAHRUNG UND VERWALTUNG VON DEPOTWERTEN

5.2.1

Die SNB kann Depotwerte zur Aufbewahrung, Verbuchung sowie zur Verwaltung im offenen Depot entgegennehmen. Die SNB kann die Entgegennahme von Depotwerten ohne Grundangabe ganz oder teilweise ablehnen.

5.2.2

Der Deponent erklärt sich damit einverstanden, dass Wertpapiere Dritten zur Sammelverwahrung übergeben werden. Im Verhältnis der von ihm deponierten Wertpapiere wird der Deponent Miteigentümer des Sammeldepots.

5.2.3

Die SNB kann Depotwerte auf Rechnung und Gefahr des Deponenten durch eine Drittverwahrungsstelle in der Schweiz oder im Ausland verwahren lassen. Bei Verwahrung im Ausland unterliegen die Depotwerte den Gesetzen und Usancen am Ort der Verwahrung. Wird der SNB die Rückgabe im Ausland aufbewahrter Depotwerte durch die ausländische Gesetzgebung verunmöglicht oder erschwert, ist die SNB nur verpflichtet, dem Deponenten am Ort der Verwahrung einen anteilmässigen Rückgabeanspruch zu verschaffen.

5.2.4

Die SNB besorgt ohne ausdrücklichen Auftrag des Deponenten:

- a) den Einzug von Zinsen, Dividenden und Kapitalrückzahlungen;
- b) die Überwachung von Auslosungen, Kündigungen, Konversionen und Kapitalerhöhungen;
- c) den Titelumtausch und den Bezug neuer Couponsbogen.

5.2.5

Die SNB besorgt aufgrund eines schriftlichen Auftrags des Deponenten:

- a) Konversionen;
- b) die Ausübung von Wandel- und Optionsrechten und die Ausübung sowie den An- und Verkauf von Bezugsrechten. Wenn der Deponent nicht andere Weisungen erteilt, so verkauft die SNB Bezugsrechte am letzten Tag des Bezugsrechtshandels bestmöglich; Wandel- und Optionsrechte werden nicht ausgeübt.

5.2.6

Die SNB stellt den Depotinhabern periodisch, mindestens jedoch einmal im Jahr, Auszüge zu.

Beanstandungen von Depotkontoauszügen haben innerhalb von 10 Bankwerktagen schriftlich zu erfolgen. Nach unbenütztem Ablauf dieser Frist gelten die Auszüge als genehmigt.

Beanstandungen wegen mangelhafter Ausführung oder Nichtausführung von Aufträgen sind sofort nach Empfang der entsprechenden Anzeige anzubringen. Bleibt eine zu erwartende Anzeige aus, so hat der Vertragspartner dies zu beanstanden, sobald die Anzeige ihm im üblichen Geschäftsverkehr und gewöhnlichen Postlauf hätte zugehen müssen. Bei verspäteter Beanstandung trägt der Vertragspartner den hieraus entstehenden Schaden.

Erlassen vom Direktorium am 22. April 2004.
Geändert am 2. September 2010 (per 1. Februar 2011) / 10. Februar 2011
(per 1. Februar 2012) / 17. Dezember 2014 (per 19. Januar 2015) /
15. November 2018 (per 1. Januar 2019) / 25. November 2021
(per 1. Februar 2022).

ANHANG I

VERZEICHNIS DER SITZE UND DER AGENTUREN DER SCHWEIZERISCHEN NATIONALBANK

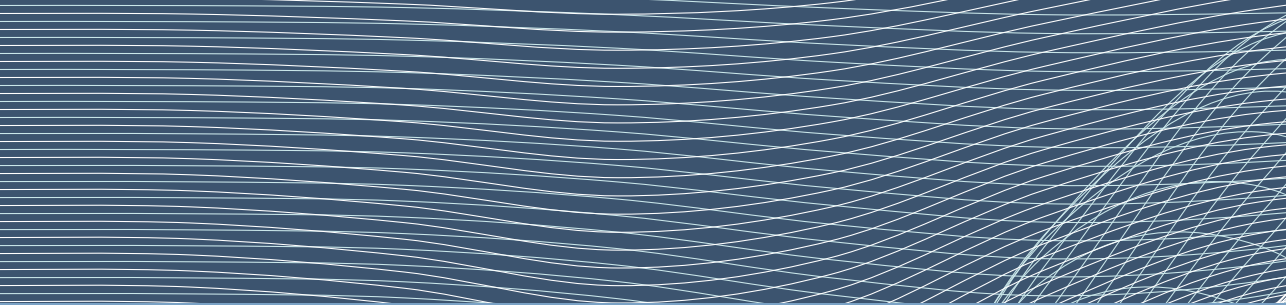
Sitze	Bern	Bundesplatz 1, 3011 Bern
	Zürich	Börsenstrasse 15, 8001 Zürich

Agenturen	Appenzell	Appenzeller Kantonalbank, 9050 Appenzell
	Chur	Graubündner Kantonalbank, 7002 Chur
	Fribourg	Banque Cantonale de Fribourg, 1700 Fribourg
	Genève	Banque Cantonale de Genève, 1211 Genève
	Glarus	Glarner Kantonalbank, 8750 Glarus
	Liestal	Basellandschaftliche Kantonalbank, 4410 Liestal
	Luzern	Luzerner Kantonalbank, 6002 Luzern
	Sarnen	Obwaldner Kantonalbank, 6060 Sarnen
	Schaffhausen	Schaffhauser Kantonalbank, 8200 Schaffhausen
	Schwyz	Schwyzner Kantonalbank, 6430 Schwyz
	Sion	Banque Cantonale du Valais, 1950 Sion
	Stans	Nidwaldner Kantonalbank, 6370 Stans
	Zug	Zuger Kantonalbank, 6300 Zug

ANHANG II

IM ZUSAMMENHANG MIT DEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ANWENDBARE MERKBLÄTTER

Die Merkblätter sind in ihrer jeweils aktuellsten Fassung auf der Internetseite der SNB unter <https://www.snb.ch/terms> abrufbar.



SCHWEIZERISCHE NATIONALBANK
BANQUE NATIONALE SUISSE
BANCA NAZIONALE SVIZZERA
BANCA NAZIUNALA SVIZRA
SWISS NATIONAL BANK

